

Finanzielle Not vermeiden

Berufsunfähigkeitsversicherung - je eher, desto besser

Das vermutlich Letzte, an das „Berufsstarter“ gerne denken, sind Versicherungen – egal, ob als Azubi oder Student. Das Thema ist dennoch wichtig, wie sich am Beispiel der Berufsunfähigkeitsversicherung zeigen lässt.

Denn gerade hier ist ein Vertragsabschluss in jungen Jahren besonders wertvoll. Zum einen grundsätzlich, weil Berufsunfähigkeit ein für die meisten Menschen finanziell existenzbedrohendes Risiko ist. Schließlich können nur die wenigsten ihren Lebensunterhalt ohne Einschränkungen und dauerhaft aus vorhandenem Vermögen bestreiten. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann sicherstellen, dass das auch so bleibt, denn sie springt genau dann ein, wenn z. B. das Einkommen wegen Krankheit oder Unfalls über einen längeren Zeitraum wegfällt.

Aber warum abschließen, wenn das Gehalt ohnehin noch nicht so üppig ist? Weil die Prämienhöhe für diese wichtige Versicherung unter anderem vom Alter des Versicherten bei Vertragsabschluss abhängt. Und darüber hinaus auch vom Gesundheitszustand. Denn führt bspw. ein Sportunfall zu bleibenden Einschränkungen, hat das fast immer negative Konsequenzen für den Vertragsabschluss: Beitragszuschläge, Leistungsausschlüsse oder gar die Ablehnung des Antrags sind realistisch. Fazit: Je jünger und gesünder, desto besser klappt's mit der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Ganz wichtig: Die richtige Vertragslaufzeit und Rentenhöhe sowie die Möglichkeit späterer Vertragsanpassungen ohne erneute Gesundheitsprüfungen.

Lassen Sie sich von Ihrem Versicherungsmakler beraten - er weiß, wie's richtig geht.

Auch bei Beamten ein Fall für das eigene Portemonnaie

Vorsatz kostet: Schadenersatz bei verunglückter Privatfahrt mit Dienstwagen

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage eines Beamten abgewiesen, mit der dieser sich gegen eine Schadensersatzforderung des beklagten Landes Rheinland-Pfalz gewandt hatte.

Der Kläger verursachte auf einer Privatfahrt mit einem Dienstfahrzeug einen Wildunfall. Entstandener Schaden: Rund 7.800 Euro, die das Land vom Beamten unter Hinweis auf seinen Verstoß gegen die Dienstpflichten ersetzt haben wollte.

Der Beamte widersprach zunächst und klagte dann, weil der Widerspruch fruchtlos blieb. Der Beamte verwies auf die Deckung von Wildunfällen durch Teilkasko-Versicherungen. Für den Fall, dass eine entsprechende Police nicht existiere, berief er sich auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, nach der er als Beamter so gestellt werden müsse, als sei eine Teilkasko-Versicherung abgeschlossen worden.

Die Richter teilten seine Sicht der Dinge nicht. Insbesondere der Umstand, dass der Beamte vorsätzlich die ihm obliegenden Pflichten verletzt habe, begründete seine Schadenersatzpflicht. Dies gelte sowohl für die Kosten, die sich aus dem Unfall während der privaten Nutzung des Dienstfahrzeugs ergeben haben, als auch – im übertragenen Sinne – für die vergebliche Berufung auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 41/2016 des Verwaltungsgerichts Koblenz, Urteil vom 2. Dezember 2016, Az.: 5 K 684/16

MARKUS KASSNER GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



Liebe Leserinnen und Leser,

für die richtige Versicherung ist es selten zu früh, aber häufig zu spät. Eine Binsenweisheit? Wir glauben nicht. In der neuen Ausgabe Ihrer Kundenzeitschrift beleuchten wir deshalb unter anderem diesen Aspekt an Hand der Berufsunfähigkeitsversicherung und des Problems Altersarmut.

Natürlich gibt es auch für unsere Gewerbeversicherungskunden wieder zwei Seiten ausgewählter Artikel mit breit gefächertem Themenspektrum.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern einen guten Start in den Frühling 2017!

Viel Vergnügen mit „informell“

Markus Kassner
Ihr Versicherungsmakler

Vorsorge wichtig wie nie

Altersarmut ist weiblich: Frauen vernachlässigen ihre Altersvorsorge

Über die Hälfte der deutschen Frauen fürchtet sich vor Altersarmut. Gleichzeitig gibt jede dritte Frau an, sich bisher zu wenig um ihre eigene finanzielle Altersvorsorge zu kümmern. Dies ist eines der zentralen Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage zur Altersvorsorge im Auftrag von Swiss Life Deutschland.

Jeder zweite Deutsche hat Angst vor Altersarmut. Frauen (56 %) fürchten sich davor sogar noch stärker als Männer (41 %). Allerdings sind Männer aktiver und fühlen sich zu diesem Thema auch besser informiert: Während 47 % der Männer angeben, sich selbst um ihre Vorsorge zu kümmern und genug darüber zu wissen, sagen dies nur 37 % der Frauen von sich.

41 % der Frauen und 31 % der Männer erwarten, dass sie im Alter ohne ihren Partner deutliche Abstriche machen müssen. Rund 40 %



© Rainer Fuhrmann / Fotolia

der Befragten gehen davon aus, dass ihr Lebensstandard im Alter sinkt. Das liegt bei Frauen häufig daran, dass die Familie Vorrang hat: Kindererziehung und die Pflege Angehöriger sind bei 42 % der Frauen Hauptgründe für zu geringe Rentenansprüche, bei den Männern geben dies nur 14 % an.

Wie lassen sich die Rahmenbedingungen für eine gute Altersvorsorge optimieren? Für jede dritte Frau (33 %) ist klar: Durch eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, während das nur jedem vierten Mann am wichtigsten ist. Ein Drittel der Männer (aber nur ein Viertel der Frauen) nennt steuerliche Anreize zum Vermögensaufbau als wichtigste Voraussetzung.

Die verwendeten Daten beruhen auf einer Online-Umfrage der YouGov-Deutschland GmbH im Auftrag von Swiss Life Deutschland, an der 2062 Personen im Oktober 2016 teilnahmen. Die Ergebnisse wurden gewichtet und sind repräsentativ für die deutsche Bevölkerung.

Quelle: Pressemitteilung der SwissLife Deutschland vom 15.11.2016

Niedrigzinsen zeigen Wirkung: Bausparkassen müssen sparen

Auflösung des Sicherungsfonds der privaten Bausparkassen – Servicegebühren bei Anbietern aller Rechtsformen

Der spezielle Sicherungsfonds der privaten Bausparkassen (BESF) wurde zum 28. Februar 2017 aufgelöst. Er war ein über den gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Einlagenfonds hinausgehendes freiwilliges Element, um die angelegten Gelder der Bausparkunden zusätzlich zu schützen.

Seit Jahresbeginn erhebt nun auch die Debeka Bausparkasse jährliche Servicegebühren für zwei Tarife – und folgt damit einem Trend, den Mitbewerber, auch öffentlich-rechtliche, bereits gesetzt haben.

Der Verband der privaten Bausparkassen begründet die Schließung des Sicherungsfonds unter anderem mit der in 2015 vorgenommenen Verbesserung der gesetzlichen Einlagensicherung. Seither sind Bausparverträge mit einer Anlagesumme von bis zu 100.000 Euro abgesichert. Nur Verträge mit Summen, die diesen Betrag übersteigen, sind künftig nicht mehr geschützt. Betroffen seien davon rund 19.000 Verträge oder lediglich 0,2 Prozent aller Bausparverträge.

Dem BESF gehören, bis auf die Schwäbisch Hall und die Deutsche Bank Bauspar AG, alle privaten Bausparkassen an. Argumentativ führt der Verband weiterhin den gestiegenen Ertragsdruck ins Feld, der sich aus der Nullzins-Politik der Europäischen Zentralbank ergebe.



© Eisenhans / Fotolia

Die niedrigen Zinsen führen auch an anderer Stelle in der Branche zu neuen (alten) Ideen, um die Einnahmesituation zu verbessern. Mit Servicegebühren etwa, zuletzt beispielsweise von der Debeka für zwei Tarife eingeführt. Damit steht die Bausparkasse nicht alleine da, Mitbewerber haben teilweise deutlich früher einen vergleichbaren Weg beschritten.

Es ergeht ihnen damit ähnlich wie den Versicherern und dem Bankensektor: Niedrige Zinsen und teils tatsächlich steigende regulatorische Anforderungen verkleinern zusehends die finanziellen Spielräume, die sich aus dem Geschäftsbetrieb in der Vergangenheit meist auskömmlich ergeben haben. Aus dieser Zeit stammen noch zahlreiche – zumindest aus Sicht der Bausparer – mit attraktiven Zinsen versehene Verträge. Bausparkassen, die sich mit der Erwirtschaftung entsprechend erforderlicher Erträge aktuell schwertun, sind teils dazu übergegangen, Verträge zu kündigen.

Quelle: U.a. Pressemeldung 9/2016 des Verbands der privaten Bausparkassen e.V.

Kindergeldanspruch in der Ausbildungszeit

Berufsbildungsgesetz (BBiG) definiert das Ende der Ausbildungszeit

Auf die Frage, wann genau eine Berufsausbildung endet, findet sich in §21 des Berufsbildungsgesetzes die richtige Antwort. Unter der Überschrift „Beendigung“ ist nachzulesen, dass das Ausbildungsende mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraumes erreicht ist.

Es sei denn, die Abschlussprüfung wird vor diesem Zeitraum bestanden: Dann gilt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss die Ausbildung als beendet. So weit, so klar.

Dies muss jedoch nicht zwingend auch für die Bezugsdauer des Kindergeldes gelten. „Bis zum Abschluss der Berufsausbildung“ kann hier auch bedeuten, wie ein jüngst ergangenes Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg zeigt (Az.: 7 K 407/16),



© magele-picture / Fotolia

© magele-picture / Fotolia dass das ausbildungsvertraglich definierte Ende entscheidend ist. Dann wiegen ggfs. die Regelungen des Einkommensteuergesetzes (§32: „Kinder, Freibeträge für Kinder“) schwerer.

Übrigens: Wenn die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht, kann sie/er nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes verlangen, dass der Ausbildungszeitraum verlängert wird – bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, maximal aber um ein Jahr.

Quellen: Berufsbildungsgesetz, Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2016

BGH-Urteil: „Nein“ zur Störer-Haftung bei passwortgeschütztem WLAN

Privatnutzer brauchen für Sicherheitslücken ihres Internetanschlusses mit WLAN-Funktion, die auf Hersteller bzw. Provider zurückzuführen sind, nicht zu haften.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem Streitfall zu entscheiden, bei dem der Inhaberin eines Internetanschlusses mit WLAN-Funktion vorgeworfen wurde, sie habe einen Film illegal auf eine Internet-Tauschbörse hochgeladen („filesharing“). Als Konsequenz daraus erhielt sie eine Abmahnung vom Inhaber der Filmrechte – gleichzeitig Kläger in diesem Prozess. Allerdings konnte die Beklagte nachweisen, dass nicht Sie sich falsch verhalten hatte, sondern dass der verwendete WLAN-Router über eine Sicherheitslücke verfügte, die von Unbekannten genutzt worden sei.

Da jedoch der WLAN-Router zum Kaufzeitpunkt über die zu der Zeit aktuellen und üblichen Sicherheitsstandards verfügt hatte, trage die Anschlussinhaberin keine Schuld, so der BGH. Die Forderung des Klägers, die Anschlussinhaberin müsse als Störerin haften, wurde damit abgewiesen.

Dennoch gilt weiterhin, dass Anschlussinhaber grundsätzlich in der Verpflichtung bleiben, ihre eingesetzten Router daraufhin zu überprüfen, dass sie über die jeweils marktüblichen Sicherungen verfügen und diese auch aktiviert sind.

Quelle: Pressemeldung des Bundesgerichtshofs Nr. 212/2016 vom 24. November 2016

Verbraucherschutz

Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung

Unternehmen sind seit dem 1. Februar 2017 verpflichtet, Verbraucher darüber zu informieren, ob sie sich an einer Verbraucherstreitbeilegung beteiligen. Dann muss die Anschrift und die Webseite der Schlichtungsstelle angegeben werden. Online-Händler müssen den Link zur europäischen Online-Streitbelegungs-Plattform zur Verfügung stellen.

http://www.bmfv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/02012017_Verbraucherschlichtung.html

Quelle: Pressemeldung der Bundesregierung vom 27. Januar 2017

Finanzen

Erhöhung der Umzugskostenpauschale

Die Umzugskostenpauschale stieg zum 1. Februar 2017 erneut an: Für Singles stieg die Pauschale um 18 Euro auf 764 Euro, für Verheiratete und Lebenspartner um 31 Euro auf 1.528 Euro.

Quelle: Pressemeldung der Bundesregierung vom 27. Januar 2017

Verkehr

Gurtpflicht für Rollstuhlnutzer

Seit dem 1. Februar 2017 wird ein Bußgeld fällig, wenn Autofahrer Rollstuhlnutzer befördern und sich nicht an die erweiterte Gurtpflicht halten. Sowohl der Rollstuhl als auch der Nutzer müssen in einem speziellen Rückhaltesystem gesichert sein. Die Regelung gilt seit Juni 2016, wird jedoch erst jetzt gehandelt: Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld zwischen 30 und 35 Euro.

Quelle: Pressemeldung der Bundesregierung vom 27. Januar 2017

Angenehmes Klima und oft günstige Lebenshaltungskosten

Rentner zieht's ins Ausland

Im Ruhestand dort leben, wo man zuvor vielleicht „nur“ Urlaub machen konnte: Viele träumen davon. Aber immer mehr deutsche Rentner realisieren ihre Wünsche. Die Statistik der Deutschen Rentenversicherung weist aus, dass immer mehr Renten ins Ausland überwiesen werden – in über 150 Länder. Grundsätzlich ist das also problemlos möglich, ebenso wie bei den meisten privaten Versicherern. Unterschiede gibt es hier jedoch bei den einzelnen Produktkategorien.

Vorab ist zunächst die Unterscheidung wichtig, wie lange der Aufenthalt im Ausland geplant ist - auch steuerliche Überlegungen spielen hier eine grundsätzliche Rolle. Wer wirklich dauerhaft im Ausland leben möchte, der sollte sich mit Blick auf seine gesetzliche Rente rechtzeitig mit einer Rentenversicherungsstelle in Verbindung setzen, den geplanten Wegzug melden und die Formalitäten klären. „Rechtzeitig“ bedeutet in diesem Zusammenhang 3 Monate.

Fließen Alterseinkünfte aus privaten Lebens- bzw. Rentenversicherungen, können Überlegungen hinsichtlich Leistung oder Nichtleistung komplett entfallen: Die privaten Versicherer zahlen, sie benötigen lediglich die richtige Kontoverbindung. Mit gewissen Einschränkungen gilt dies auch für die Riester-Rente. In EU-Ländern und Staaten des europäischen Wirtschaftsraums, z. B. Norwegen, gibt es keine Probleme. Liegt der vorgesehene Altersruhesitz jedoch außerhalb dieser Länder, müssen die in der Ansparzeit erhaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückgezahlt werden. Hintergrund: Die Förderung in der Ansparzeit ist gewissermaßen an die nachgelagerte Besteuerung der Renten gekoppelt: Der Staat gibt, der Staat nimmt.

Bei der ebenfalls staatlich geförderten Basis- oder Rürup-Rente kommt es darauf an, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Land, in dem der künftige Wohnsitz liegen soll, besteht. Nach dem so genannten Wohnsitzprinzip ist die deutsche Rente dann nach den dortigen steuerlichen Regelungen zu versteuern. Behält der Rentner, trotz Wegzugs, einen Wohnsitz in Deutschland, wird die Rürup-Rente in Deutschland versteuert. Unabhängig davon: Klärende Gespräche mit Steuerberater oder Finanzamt sind vor dem Wegzug dringend zu empfehlen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Der Schutz privater Unfallversicherungen gilt in der Regel weltweit, auch bei vollständigem Umzug ins Ausland. Nötig ist es allerdings, den Versicherer darüber zu informieren. Anders sieht es bei Hausrat-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung aus. Hausrat- und Haftpflicht „funktionieren“ nur bei zeitlich begrenztem Auslandsaufenthalt – in der Regel von bis zu einem Jahr. Zumindest der Kfz-Schutz kann im EU-Raum beim alten Versicherer beibehalten werden, sofern dieser im Land des vorgesehenen Ruhesitzes auch Leistungen erbringt. Mit einer Anfrage beim Versicherungsunternehmen lässt sich dies klären.

Ein ganz eigenes Kapitel für sich ist das Thema Krankenversicherungsschutz: Gesetzlich oder privat versichert? Oder beides? Liegt der künftige Zielort innerhalb der EU, des europäischen Wirtschaftsraumes, in einem Land mit Sozialversicherungsabkommen oder ohne? Die denkbaren individuellen Gegebenheiten sind ebenso verschieden wie zahlreich. Hier hilft tatsächlich nur, sich rechtzeitig zu informieren und das intensive Gespräch mit einem Versicherungsexperten zu suchen, um zum passenden Krankenversicherungsschutz zu kommen.



© Dario / Fotolia

Impressum / Herausgeber

Markus Kassner GmbH
Versicherungsmakler

Hauptstraße 318
53639 Königswinter

Telefon: 02223 / 904744
Telefax: 02223 / 904337
eMail: info@mk-versicherungen.de
Geschäftsführer: Markus Kassner
Registergericht: Amtsgericht Siegburg
Registernummer: HRB 8365
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: -

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG,
55 RStV:
Markus Kassner
Hauptstraße 318
53639 Königswinter



Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Gewerbeamte der Stadt Königswinter
Stadtverwaltung
Drachenfelsstraße 9-11
53639 Königswinter

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
IHK Bonn/Rhein-Sieg.
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler - Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen - Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
§ 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung. Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
eMail: info@charta.de

Vorstand:
Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung

Eine Überlegung ist es allemal wert: Wer in den letzten 2 Jahren vor der Selbstständigkeit zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, kann sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern.

Dabei muss lediglich beachtet werden, dass der entsprechende Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Selbstständigkeit schriftlich bei der zuständigen Arbeitsagentur gestellt wird. Keinesfalls fehlen darf dabei ein Nachweis der Selbstständigkeit, etwa ein Gewerbeschein.

Für die Absicherung bei Arbeitslosigkeit werden 2017 monatliche Beiträge in Höhe von 89,25 Euro (West) bzw. 79,80 Euro (Ost) fällig. Existenzgründer profitieren von einer Sonderregelung: Ab Gründung und im folgenden Kalenderjahr zahlen Sie monatlich den halben Beitrag, also 44,63 Euro (West) bzw. 39,90 Euro (Ost).

Die Höhe der Leistung bei Arbeitslosigkeit ist abhängig von der individuellen Qualifikation bzw. Ausbildung:

- Keine Ausbildung: 814,80 Euro (West) bzw. 706,80 Euro (Ost)
 - Abgeschlossener Ausbildungsberuf: 1.049,70 (West) bzw. 933,60 Euro (Ost)
 - Meister/Fachschule: 1.251,90 Euro (West) bzw. 1.119,90 Euro (Ost)
 - Mit Hoch-/Fachhochschulabschluss: 1.443,00 Euro (West) bzw. 1.290,30 Euro (Ost)
- Werte für 2016, Quelle Bundesagentur für Arbeit

Wer die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt, braucht für diesen Zeitraum seine Selbstständigkeit nicht vollständig aufzugeben. Ein Hinzuverdienst in Höhe von 165 Euro monatlich ist zulässig. Beträge, die darüber hinausgehen, werden auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

D&O-Versicherung

Eine Frage der Haftung

Führungskräfte, Manager, Aufsichtsräte: Sie alle stehen beruflich in der Regel unter hohem Entscheidungsdruck. Wer viel und oft schnell zu entscheiden hat, läuft jedoch Gefahr, nicht die richtige Wahl zu treffen und/oder dabei formale Fehler zu machen. Schnell stehen dann Schadensersatzforderungen von Aktionären, Kunden oder Behörden im Raum.

Versicherungsschutz kann hier eine „Director's and Officer's Liability Insurance“ (D&O), eine Sonderform der Haftpflichtversicherung, bieten. Zu den typischen versicherten Risiken zählt fahrlässiges Handeln, etwa Pflichtverletzungen wie z. B. eine nicht ordnungsmäßige Auftragsvergabe oder die versäumte Beantragung von Fördermitteln.

Keinen Schutz bietet die D&O natürlich bei Entscheidungen, die die „klassischen“ Risiken unternehmerischen Handelns repräsentieren: Fehl-



© monstarr / Fotolia



© Gina Sanders / Fotolia

MARKUS KASSNER GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



kalkulationen bei den Personalkosten etwa, oder falsche Absatzeinschätzungen. Ebenfalls keinen Versicherungsschutz erhält, wer vorsätzlich gegen betriebliche Vorgaben oder das Gesetz verstoßen hat.

Eine D&O-Versicherung wird in der Regel vom Unternehmen abgeschlossen. Sie ist gleichzeitig Schutzschirm für die versicherten Personen, die ansonsten persönlich für ihre Entscheidungen geradestehen müssten, aber auch für das Unternehmen selbst, das finanzielle Risiken minimiert. Der Versicherungsschutz hat seinen Preis, bei einer D&O-Versicherung wird er von verschiedenen Faktoren bestimmt: Vor allem von der individuell ermittelten Versicherungssumme, der Unternehmensgröße und der jeweiligen Branche.

Der wichtige Versicherungsschutz einer D&O trägt mit dazu bei, dass Firmen im Fall der Fälle ihren unternehmerischen Handlungsspielraum behalten.

Kleinbetragsgrenze bei Rechnungen gestiegen

Zum Jahresbeginn wurde die Kleinbetragsgrenze bei Rechnungen erhöht. Galten bis dahin für Rechnungen über maximal 150 Euro vereinfachte Vorgaben, so trifft dies nun für Rechnungen bis zu 200 Euro zu. Das macht die Vereinfachungen aus: Auf Namen und Adresse des Käufers, eine Rechnungsnummer sowie den Ausweis des Nettobetrags und der Umsatzsteuer kann verzichtet werden. Es ist ausreichend, den Bruttobetrag und den Umsatzsteuersatz (7% oder 19%) anzugeben. Im Ergebnis werden damit insbesondere Bargeschäfte vereinfacht.

Keine Aufbewahrungspflicht mehr für Lieferscheine

Die Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen ist seit Jahresbeginn hinfällig, sofern die Scheine keine Buchungsbelege sind. Die Aufbewahrungsfrist endet mit Erhalt oder Versand der Rechnung.

Schadensbegrenzung dank Betriebshaftpflicht

Eine Betriebshaftpflichtversicherung wird abgeschlossen, um finanziell existenzbedrohende Risiken von einem Unternehmen bzw. Betrieb abzuwenden, die beispielsweise durch falsches Handeln der Mitarbeiter oder auch des Chefs entstehen können.

Zählt die Haftpflichtversicherung schon im privaten Bereich zu einer der wichtigsten Versicherungen überhaupt, so kommt ihr im betrieblichen Umfeld eine eher noch größere Bedeutung zu. An dieser Stelle zu sparen, wäre unternehmerisch kurzsichtig. Zwar sind große Schadensfälle statistisch eher selten, aber eben doch reale Risiken. Fehlender Versicherungsschutz kann im Fall der Fälle fatale Folgen haben, die bis zur Insolvenz des Unternehmens reichen können.

Aus der Art und Größe des Betriebes (Umsatz, Mitarbeiterzahl etc.) errechnen sich die Kosten, die sich aus dem Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung ergeben. Umso wichtiger ist ein gründlicher Vergleich der Prämien und der den Vertragsangeboten jeweils zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen. Denn hier steckt der

Teufel häufig im Detail: Leistungsbegrenzungen oder Ausschlüsse können, geschickt im Kleingedruckten



© Industrieblick / Fotolia

verpackt, im Schadensfall den erhofften Versicherungsschutz in Frage stellen. Ein empfehlenswerter Weg aus dem Dickicht der Bedingungswerke ist die Inanspruchnahme der Hilfe eines kompetenten Versicherungsmaklers.

Versicherungsschutz für Unternehmen

Von jetzt auf gleich zur (Nicht)-Produktionsstätte

Ihren Hausrat schützen die meisten Menschen – egal ob Arbeitnehmer, Freiberufler oder Unternehmer – mit einer Hausratversicherung. Jedenfalls ist sie die im Vergleich der privaten Sachversicherungen seit Jahren am häufigsten abgeschlossene Versicherung: 25,8 Mio. Verträge gab es nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) Ende 2015.

Ob Selbstständige oder Unternehmer mit der Versicherung ihres „Betriebsinhalts“, dem „Hausrat“ des Unternehmens, ähnlich gründlich sind, erschließt sich leider nicht so deutlich aus der Verbandsstatistik. Dabei ist diese Versicherung für die meisten Gewerbetreibenden von großer Bedeutung, denn ein Brand, Naturereignisse wie Unwetter mit Sturm und Hagel, aber auch Leitungswasserrohrbrüche können zu schweren Schäden an der Betriebseinrichtung führen. Der Schutz einer Betriebsinhaltsversicherung ist umfassend: Werkzeuge, Maschinen sowie Lagervorräte, Büromaterialien und die Büroausstattung werden erfasst. Wichtig: Mindestens ein Auge sollte der Unternehmer regelmäßig darauf haben, dass dem Wert des Betriebsinhalts stets auch eine entsprechende Versicherungssumme gegenüber steht. Versichert sind die Betriebsinhalte meistens mit dem Neuwert. Aufgepasst werden muss bei Neuanschaffungen, denn sie können dazu führen, dass selbst großzügig gerechnete oder sich regelmäßig erhöhende Versicherungssummen plötzlich nicht mehr ausreichen. Hier heißt es, am Ball zu bleiben und regelmäßig zu überprüfen, ob Wert und Versicherungssumme noch im richtigen Verhältnis zueinander stehen – ansonsten droht schlimmstenfalls Unterversicherung.

Sprechen Sie Ihren Versicherungsmakler an, er steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Betriebsrente wird attraktiver

Höhere Riester-Grundzulage und Steueranreize – das sind nur zwei von vielen Verbesserungen bei der Betriebsrente. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Betriebsrente hat sich nun der Deutsche Bundestag beschäftigt.

Arbeitgeber sollen einen **direkten Steuerzuschuss** von 30 Prozent erhalten, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.000 Euro brutto eine Betriebsrente gewähren. Sie müssen dazu Beiträge zahlen – zwischen 240 Euro bis 480 Euro jährlich. Zudem soll der Rahmen für steuerfreie Zahlungen in Versorgungseinrichtungen auf bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden – sie liegt im Jahr 2017 bei 6.096 Euro.

Mehr Riester-Grundzulage

Die Grundzulage bei der Riester-Rente soll von derzeit 154 Euro auf 165 Euro erhöht werden. Seit 2002 besteht die Möglichkeit, mit staatlicher Förderung eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen. Beschäftigte mit niedrigen Einkommen und mit Kindern erreichen durch die staatlichen Zulagen besonders hohe Förderquoten auf die von ihnen eingezahlten Beiträge. Sie werden auf diesem Wege gezielt beim Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge unterstützt.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Quelle: Meldung der Bundesregierung vom 10. März 2017